

Wegenutzungsvertrag

Gas

zwischen der **Gemeinde Fiefbergen**

- im Folgenden "*Gemeinde*" genannt -

und der **Stadtwerke Kiel AG**
Uhlenkrog 32
24113 Kiel

- im Folgenden "*Gesellschaft*" genannt -

- im Folgenden einzeln bzw. gemeinsam auch "*Vertragspartner*" genannt -

Präambel

Die Gesellschaft ist Eigentümerin von Leitungen und Anlagen eines Gasverteilernetzes, die sich im Gebiet der Gemeinde befinden. Der nachstehende Vertrag begründet und regelt die Berechtigung der Gesellschaft zur Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen im Gemeindegebiet für die Errichtung und den Betrieb dieser Leitungen und Anlagen.

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) zur Entflechtung (§§ 6 ff. EnWG) werden diese Leitungen und Anlagen nicht unmittelbar durch die Gesellschaft, sondern durch ihre rechtlich und operationell unabhängige Tochtergesellschaft SWKiel Netz GmbH (im Folgenden auch „**Netzbetreiber**“ genannt) errichtet und betrieben, der zu diesem Zweck die für den Netzbetrieb erforderlichen Vermögensgegenstände zur Nutzung bzw. Ausübung überlassen sind. Die Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus diesem Vertrag sollen dementsprechend ebenfalls von der SWKiel Netz GmbH wahrgenommen werden, solange der Netzbetrieb durch einen hinsichtlich der Rechtsform im Sinne der §§ 6 und 7 EnWG unabhängigen Netzbetreiber erfolgt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

- (1) Die Gemeinde räumt der Gesellschaft das Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung bzw. Errichtung und den Betrieb von
 - (a) Leitungen und Anlagen, die zu einem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, sowie
 - (b) sonstigen Leitungen und Anlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas

einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör (nachfolgend zusammenfassend "Anlagen" genannt) in ihrem Gemeindegebiet ein.

Das Nutzungsrecht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Anlagen, die nur teilweise der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen.

Darüber hinaus gestattet die Gemeinde der Gesellschaft die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Durchgangsleitungen. Diese gelten ebenfalls als Anlagen im Sinne des Vertrages.

- (2) Im Falle einer Entwidmung oder Nutzungsänderung öffentlicher Verkehrswege bleiben die in Abs. (1) bestimmten Nutzungsrechte in unverändertem Umfang bestehen.

- (3) Zusätzlich zum Wegenutzungsrecht nach Abs. (1) räumt die Gemeinde der Gesellschaft das Recht zur Mitnutzung sonstiger, nicht oder nur beschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmeter gemeindeeigener Grundstücke für die Verlegung bzw. Errichtung und den Betrieb von Anlagen ein.

Die Lage der in Satz 1 genannten Flächen für die Mitnutzung wird im Falle von Anlagen, die nach Abschluss dieses Vertrages errichtet werden, jeweils im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

Flächen im Sinne des Satzes 1, die von der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits für bestehende Leitungen und Anlagen im Sinne des vorstehenden Abs. (1) Satz 1 lit. (a) und/oder lit. (b) und/oder Satz 3 mitgenutzt werden, dürfen von der Gesellschaft unverändert zum Betrieb solcher Anlagen unentgeltlich weitergenutzt werden.

- (4) Die Nutzungsrechte nach Abs. (1) bis Abs. (3) beinhalten das Recht der Gesellschaft, selbst oder durch beauftragte Personen Anlagen zu errichten, zu betreiben, instand zu halten, instand zu setzen, zu erneuern bzw. zu ersetzen und sämtliche hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen durchzuführen.
- (5) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG S-H) in Verbindung mit § 2 Abs. (2) und Abs. (3) StrWG S-H, d.h. Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Von diesem Vertrag erfasst werden alle öffentlichen Verkehrswege, über welche die Gemeinde als Eigentümerin oder in sonstiger Weise verfügen kann.

Gemeindeeigene Grundstücke im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche öffentlichen Verkehrswege sowie Grundstücke oder Grundstücksteilflächen und Bauwerke, über welche die Gemeinde als Eigentümerin oder in sonstiger Weise verfügen kann.

Anlagen der Gesellschaft sind solche, die entweder im Eigentum der Gesellschaft stehen oder die sie aufgrund schuldrechtlicher oder dinglicher Rechte nutzen kann.

- (6) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (7) Vor einer Veräußerung eines nach vorstehenden Abs. (1) bis Abs. (3) von der Gesellschaft genutzten Grundstückes – oder einer Grundstücksteilfläche – an Dritte während der Laufzeit dieses Vertrages wird die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig unterrichten und zu deren Gunsten und auf deren Kosten zur Sicherung bzw. Ersetzung der Nutzungsrechte der Gesellschaft eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, soweit die Gesellschaft nicht im Einzelfall auf die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit schriftlich

gegenüber der Gemeinde verzichtet. Die Gesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe.

- (8) Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, für bereits bestehende oder geplante Anlagen von wesentlicher Bedeutung auf ihre Kosten von der Gemeinde unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen für gemeindeeigene Grundstücke die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft zu verlangen.

Solche Anlagen von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich,

- (a) Erdgasübernahmestationen,
 - (b) Verdichterstationen,
 - (c) Gasdruckregelstationen einschließlich der an die jeweilige Gasdruckregelstation angeschlossenen, auf dem betreffenden gemeindeeigenen Grundstück befindlichen Gasleitungen,
 - (d) Speicheranlagen,
 - (e) Hoch- und Mitteldruckleitungen sowie
 - (f) Durchgangsleitungen.
- (9) Jeweiliger Inhalt der nach Abs. (7) oder (8) zu bestellenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist das Recht zur Errichtung, zum Betrieb, zur Instandhaltung, zur Instandsetzung und zur Erneuerung bzw. Ersetzung von Versorgungsanlagen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Überlassung der Ausübung der nach den vorstehenden Abs. (7) und (8) zu bestellenden Dienstbarkeiten an Dritte zu gestatten.

- (10) Die Pflicht der Gemeinde zur unentgeltlichen Duldung der Nutzung ihrer Grundstücke nach § 12 NDAV oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung sowie weitere gesetzliche und/oder vertragliche Duldungspflichten der Gemeinde bzw. Nutzungsrechte der Gesellschaft bleiben unberührt.

§ 2

Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Gesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Gesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Gesellschaft in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres

Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.

- (3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Gesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (4) Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Gesellschaft für abgelaufene Zeiträume Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt jeweils zum 31.05. des übernächsten Kalenderjahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Gesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde erhält eine Kopie des Testats.
- (6) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde. Der Preisnachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen.

Im Falle einer Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Konzessionsabgabenverordnung wird der Gemeinde der jeweils höchstzulässige Preisnachlass gewährt.

§ 3

Bau und Betrieb von Anlagen

- (1) Die Gesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Gesellschaft errichtet die Anlagen im Gemeindegebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Anlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Die Gesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Anlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnigte Interessen der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde die

Gesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Anlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (4) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen wird die Gesellschaft die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Netzanschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.
- (5) Die Gemeinde wird der Gesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Anlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (6) Die Gesellschaft hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Anlagen der Gesellschaft. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen der Gesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Gesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von Gesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat.
- (8) Die Gesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Anlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Gemeinde auf Anforderung jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen in der bei der Gesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Anlagen der Gesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages von der Gesellschaft auf deren Kosten die Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen von gemeindeeigenen Grundstücken zu verlangen, sofern und soweit (i) die endgültige Stilllegung nach Abschluss dieses Vertrages erfolgt und (ii) die betreffende endgültig stillgelegte Anlage der Gesellschaft die Nutzung des betreffenden gemeindeeigenen Grundstücks nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Im Falle eines solchen Beseitigungsverlangens der Gemeinde werden sich die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft darüber verständigen, ob weniger einschneidende Maßnahmen für die Gemeinde ausreichend sind.

Zu einer Beseitigung von Anlagen der Gesellschaft, die vor Abschluss dieses Vertrages endgültig stillgelegt worden sind, ist die Gesellschaft weder während der Laufzeit dieses Vertrages noch nach dessen Ende verpflichtet.

§ 4

Änderung der Anlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Anlagen verlangen, sofern und soweit dies wegen eines überwiegenden gemeindlichen Interesses erforderlich ist.

Die Gemeinde wird die Gesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Anlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Anspruch auf Änderung der Anlagen ist auf das zur Verfolgung des überwiegenden gemeindlichen Interesses notwendige Maß beschränkt. Kommen für den Inhalt und/oder den Umfang einer von der Gemeinde verlangten Änderung mehrere Alternativen in Betracht, werden sich die Vertragspartner einvernehmlich auf eine Ausführung verständigen, welche die Interessen beider Vertragspartner angemessen berücksichtigt und für beide Vertragspartner mit den geringsten Aufwendungen verbunden ist.

- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Gesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Anlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 5

Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.09.2014 und endet am 24.05.2024.
- (2) Die Mitteilungspflichten der Gesellschaft von Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes vor Ablauf der Vertragslaufzeit ergeben sich aus § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG.
- (3) Die Vertragspartner sind jeweils berechtigt, diesen Vertrag – unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten mit Wirkung zum Ablauf des fünften Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Kündigungen nach Abs. (3) und (4) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Erwerb der Anlagen durch die Gemeinde

- (1) Endet dieser Vertrag, ohne dass zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft oder zwischen der Gemeinde und einem Dritten ein neuer Wegenutzungsvertrag im Sinne des § 46 Abs. (2) EnWG abgeschlossen wird, so wird die Gemeinde das Eigentum an den ausschließlich für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Anlagen der Gesellschaft gemäß § 46 Abs. (2) Satz 2 EnWG auf der Grundlage eines Kaufvertrages von der Gesellschaft erwerben. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Gesellschaft spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.

Anlagen der Gesellschaft im Sinne des Satz 1 sind abweichend von § 1 Abs. (2) nur solche, die im Eigentum der Gesellschaft stehen.

- (2) Eine Übertragung nach vorstehendem Abs. (1) erfolgt nicht, sofern und soweit die Gesellschaft auf der Grundlage des § 46 Abs. (2) Satz 2 EnWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung verpflichtet ist, ihre für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Anlagen einem Dritten als

neuem Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 46 Abs. (2) Satz 2 EnWG zu überlassen. Ansprüche der Gemeinde gegenüber der Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht.

- (3) Hat die Gemeinde vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der Gesellschaft beabsichtigten gasnetzbezogenen Investitionen im Gemeindegebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Anlagen der Gesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Anlagen verbleiben bei der Gesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise, d.h. nicht ausschließlich, der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Gesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (5) Das Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (6) Im Falle der Übertragung der Anlagen gemäß vorstehendem Abs. (1) nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde, trägt die Gesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Gesellschaft verbleibenden Netz). Die Gemeinde trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz).

Die Netzentflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse im Rahmen der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz noch im Netz der Gesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Gesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

- (7) Der Kaufpreis für die zu übertragenden Anlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe.

Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnliche Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Gesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.

- (8) Der Kaufpreis für die Anlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Anlagen zu zahlen.

- (9) Hinsichtlich der nach Abs. 4 Satz 2 bei der Gesellschaft verbleibenden Anlagen bleiben die der Gesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Gesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.

§ 8

Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Gesellschaft, sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 9

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Vertragspartner können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag der SWKiel Netz GmbH zur Ausübung zu überlassen, ihre Pflichten gegenüber der Gemeinde mit befreiender Wirkung durch die SWKiel Netz GmbH erfüllen zu lassen und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die SWKiel Netz GmbH zu übertragen. Eine etwaig nach vorstehendem Satz 1 erforderliche Zustimmung der Gemeinde wird bereits mit Abschluss dieses Vertrages erklärt.

- (2) Sollte es der Gesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Gesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel.
- (6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Schönberg, den

Kiel, den

Gemeinde Fiefbergen

Die Bürgermeisterin

Stadtwerke Kiel AG

Der Vorstand